

# Rechtsprechung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **56 (1914)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nungen wieder völlig zunichte gemacht wurde. Die grösste hemmende Wirkung der Panscnmotilität erlitten Ziegen.

Der letzte Schlusssatz des Verfassers lautet wörtlich wie folgt: „Die unangenehmen und beängstigenden Erscheinungen, welche schon die mittleren und noch mehr die höheren Dosen von Veratrin bei der subkutanen Applikationsmethode begleiten, mahnen zur grössten Vorsicht und zwingen bei dem Ausbleiben jeder gleichmässigen, typischen, die Wanstbewegung anregenden Wirkung dazu, die Streichung des Veratrins aus dem Arzneischatz nachdrücklichst zu verlangen.“

Die sehr breit angelegte Arbeit hat ein Literaturverzeichnis von 81 Nummern.

*Wyssmann.*

### **Rechtsprechung.**

Aus dem Ausland kommende Fleisch- und Fleischwarensendungen, die beanstandet sind, sollen beschlagnahmt und in geeigneter Weise verwertet oder aber vernichtet werden. Entscheidung des schweizer. Gesundheitsamtes vom 8. April 1914.

Tatbestand: Mit Passierschein vom 2. Dezember 1913 erhielt die Firma A. F. in Zürich über die Einfuhrstation Chiasso 1500 kg Salami und Mortadella aus Italien. Nach dem chemischen Untersuchungsergebnis durch die Fleischschau der Stadt Zürich waren die Mortadella im Gewichte von 106 kg, weil borsäurehaltig, zu beanstanden und an den Lieferanten zurückzuweisen. Der Firma A. F. wurde ein Fleischschauzeugnis mit Bestimmungsort M. in Italien und Vermerk der Beanstandung übergeben. Laut Empfangsbuch der S. B. B. hat die Firma A. F. in Zürich diese Ware an ein Speditionshaus in Chiasso zur Rückspedierung nach M. in Italien aufgegeben. Ob diese Sendung über die Grenze zurückging oder ob die Möglichkeit vorlag, dieselbe im Kanton Tessin in Verkehr zu bringen, entzog sich der verfügenden Behörde.

In dieser Rückweisung erblickt das schweiz. Gesundheitsamt eine vorschriftswidrige Handlung der Fleischschau der Stadt Zürich. Die Ansicht, es komme bei der Behandlung von aus dem Ausland eingeführtem Fleisch Art. 21 der Verordnung betr. das Schlachten usw. und Art. 8 der Verordnung betr. die Untersuchung von Einfuhrsendungen in Frage, ist eine irrige. Diese letztere Verordnung stützt sich auf Art. 34 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und bezieht sich ausschliesslich auf die durch die schweiz. Grenztierärzte auf den Zollämtern und in den schweiz. Niederlagshäusern auszuführende Kontrolle der vom Ausland her in die Schweiz eingeführten Fleisch- und Fleischwarensendungen. Mit der Erledigung der grenztierärztlichen Untersuchung und der Zollabfertigung ist die Einfuhr eine vollendete Tatsache geworden, und von diesem Zeitpunkte an steht das eingeführte Fleisch nur noch unter den Bestimmungen der auf Art. 7 des Bundesgesetzes fussenden Verordnung betr. das Schlachten usw. An diesem Grundsatz ändert auch die in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über die Einfuhr von überseeischem Gefrierfleisch enthaltene Ausnahmebestimmung nichts, wonach überseeisches Gefrierfleisch, soweit es nicht für den Grenzort selbst bestimmt ist, statt beim Eingangszollamt erst am Bestimmungsort zu verzollen und durch einen vom Kanton zu bestimmenden Tierarzt zu untersuchen ist. Es hätte also die fragliche Sendung gemäss Art. 56 Abs. 2 und Art. 17 der Verordnung betr. das Schlachten usw. beschlagnahmt und in geeigneter Weise verwertet oder aber vernichtet werden sollen. Zudem hat sich nachträglich herausgestellt, dass der Spediteur in Chiasso, an welchen die Rücksendung adressiert war, die Ware nicht nach Italien, sondern nach Lugano geleitet hat, und dass die Entdeckung dieser Widerhandlung bloss einem Zufall zu verdanken ist.

*K. Schellenberg.*